

*notwendige Angaben

Maklerauftrag Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

*Kunde (Name, Anschrift)
Partner (Name, Anschrift)
(Firmen bitte Firmenstempel)
*Telefon Handy E-Mail

Kunde
*geb.am
*Partner geb. am
Angaben für Kfz-Versicherungen
*Führerscheindatum
1.Versicherungsnehmer
*2. Fahrer z. B. Partner

Falls die Abbuchung der Beiträge gewünscht wird: Name der Bank

IBAN

BIC

Bankabbuchung der Beiträge wird gewünscht

*Weitere Angaben.Selbstständig tätig? Ja Nein

Leben Kinder in Ihrem Haushalt? Ja Nein

*Ihr Beruf/Gewerbe

Namen und Geburtsdaten der Kinder

beauftragt das **Maklerbüro rolf tiemann**

Kirchenweg 32

90587 Obermichelbach, Telefon 0911 – 762950, Fax 0911- 762624, Auto 0160-94980609

e-mail kontakt@finanz-immo.de, Internet <http://www.finanz-immo.de>, <http://www.kfz-versichern-makler.de>

Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

Pflichten des Maklers

Der Makler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z. B. im Schadenfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.

Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

Risikoänderungen

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Makler unverzüglich anzuzeigen.

Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf eine Million Euro beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Im Einzelfall weitergehende Verjährungsvorschriften des BGB bleiben unberührt.

Ort

Datum

rolf tiemann Maklerbüro Versicherungen Finanzierungen
Kirchenweg 32, 90587 Obermichelbach



Tel. 0911 762950 Fax 0911 762624 E-Mail kontakt@finanz-immo.de

Unterschrift Makler

Unterschriften des/r Kunde/n
(bei Firmen bitte Firmenstempel)

Datenschutzeinwilligung

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, an nachstehende Dritte übermittelt werden dürfen:

- Versicherer und deren Bevollmächtigte (z.B. Assekuradeure)
- Rückversicherer
- Sozialversicherungsträger
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften
- Bausparkassen
- Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften
- Kooperations-, Service- und Verbundpartner
- Untervermittler
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Versicherungs-Ombudsmänner
- Rechtsnachfolger

Die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

.....
Unterschrift Kunde/n
(Bei Firmen Firmenstempel)

Maklervollmacht

Hiermit erteile ich (Vollmachtgeber)
(bei Firmen bitte mit Firmenstempel)

[Name, Anschrift des/r Kunden]
Bei Firmen bitte Firmenstempel

Dem Makler **Maklerbüro rolf tiemann**
Kirchenweg 32

90587 Obermichelbach, Telefon 0911 – 762950, Fax 0911- 762624, Auto 0160-94980609
e-mail kontakt@finanz-immo.de, Internet <http://www.finanz-immo.de>, <http://www.kfz-versichern-makler.de>

oder ihrer/m Rechtsnachfolger/in die Vollmacht, in meinem Namen

- Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen,
- Erklärungen, Anzeigen und Informationen zu Versicherungsverträgen abzugeben oder entgegenzunehmen,
- bei der Schadensabwicklung für vom Versicherungsmakler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken,
- Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegenzunehmen,
- Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen und
- Untervollmachten auszustellen.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Vo llmachtgeber...../Firmenstempel:

Individual-Vereinbarung als Anlage zum Maklerauftrag/-vertrag vom

*** siehe untenstehende Erläuterung**

von Herrn+Frau/Firma/Stempel

Der/die Kunde/n verzichtet/n dauerhaft – auch bei künftigen Anfragen bzw. Vermittlungen - ausdrücklich auf eine Beratung und auf eine schriftliche detaillierte Dokumentation der Marktuntersuchungen des Maklers im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Makler wird/wurde nicht mit dem Vergleich der Versicherungsbedingungen beauftragt, sondern soll sich bei seinen Angeboten anhand der ihm bekannten günstigsten Beiträge orientieren und diese anbieten.

Der/die Kunden wünschen ausdrücklich keine Beratungsprotokolle und sonstige Dokumentationen durch den Makler.

Ebenso verzichtet/n der/die Kunde/n auf eine Bedarfsanalyse und auf eine entsprechende detaillierte Befragung zur Feststellung des Bedarfes durch den Makler.

Er/Sie wurde/n darüber informiert, dass sich dieser Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Makler einen Schadenersatz-Anspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen. Der Makler hat keine Beobachtungspflicht der Versicherungen oder anderer von ihm vermittelter oder nicht vermittelter Produkte des/r Kunden übernommen.

Der/ie Kunde/in/n bestätigt/en die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Versicherungs- und Verbraucherinformationen vor Vertragsabschluß erhalten zu haben.



.....

Unterschrift/en (bei Firmen Firmenstempel):

***Erläuterung:**

Information für Versicherungskunden

Die neuen EU-Vermittlerrichtlinien sind in Kraft getreten, ein deutlicher Zugewinn für die Endverbraucher: mehr Transparenz, mehr Rechte für die Verbraucher, eine bessere Beratungsqualität und neue Haftungsregeln, das alles sieht die Neuregelung vor. Welche Vorteile dem Kunden durch diese neuen Richtlinien erwachsen und was man über die neuen Regelungen wissen sollte, haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Das hat sich geändert

Die neuen Richtlinien dienen vor allem dem Schutz der Endverbraucher. Wer heute Versicherungen vermitteln will, muss seine berufliche Qualifikation zum Versicherungsberater nachweisen. Dies setzt ein Mindest-Standard an Produkt- und versicherungstechnischem Wissen voraus. Um diesen Qualifikationsnachweis zu erreichen, kann der Berater zuvor eine Prüfung bei der IHK, der Industrie und Handelskammer, ablegen. Die Prüfung ist allerdings nicht erforderlich, wenn der Versicherungsberater bereits eine Ausbildung zum Versicherungskaufmann/Bankkaufmann oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat. Auch sind Versicherungsmakler nach der neuen Regelung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, die eventuell entstandene Schäden aufgrund einer schlechten Beratung abdeckt. Zwei weitere Zulassungskriterien sind die persönliche Zuverlässigkeit und die Fähigkeit, die eigenen Finanzen im Griff zu behalten. Sind all diese Anforderungen erfüllt, darf sich der Vermittler Versicherungsmakler nennen.

Die Verpflichtung des Versicherungsvermittlers, bei jeder Beratung ein Beratungsprotokoll zu führen, ist ebenfalls neu. Das Protokoll soll im Nachhinein über Art und Umfang der Beratung Aufschluss geben. Diese Vorschrift kann nur dann entfallen, wenn der Kunde einen individuellen Beratungsverzicht unterzeichnet. Da jedoch ein geführtes Protokoll dem Kunden bei einem eventuell später stattfindenden Verfahren als Beweisdokument dient, ist es grundsätzlich ratsam, von einer Verzichtserklärung abzusehen. Wird eine Verzichtserklärung vom Versicherungsnehmer ausgesprochen, verliert er seinen Schadenersatzanspruch aufgrund einer Falschberatung gegenüber dem Berater.

Eine weitere Neuerung ist die Pflicht, den Kunden umfassend zu beraten: Leider hat der Gesetzgeber keine genaue Definition angefügt, wann eine Beratung umfassend ist. Sinnvoller Weise sollte der Kunde auf einem Produktvergleich zwischen verschiedenen Produkten, beziehungsweise Anbietern, bestehen.

Die Ausnahmen innerhalb der neuen Regelung

Das neue Gesetz betrifft in allen Punkten allein die Versicherungsmakler, also jene Vermittler, die Produkte verschiedener Unternehmen anbieten. Vermittler, die allein für ein Versicherungsunternehmen tätig sind, firmieren als Versicherungsagenten. Findet eine Beratung oder ein Abschluss über einen Versicherungsagenten statt, so ist das jeweilige Versicherungsunternehmen für die Qualität der Beratung verantwortlich und entsprechend auch haftbar. Das Führen eines Beratungsprotokolls ist allerdings auch für Versicherungsagenten verpflichtend. Ebenfalls nicht betroffen von der neuen Regelung sind Vermittler, die Versicherungsangebote über Banken oder KFZ-Anbieter vermitteln, auch hier ist der Versicherer, beziehungsweise die jeweilige Filiale, im Schadensfall haftbar. Eine weitere Ausnahme bildet die „alte Hasen Regel“ – wer mindestens seit dem Jahr 2000 ununterbrochen als Versicherungsmakler tätig ist und sich bis 2009 registrieren lässt, braucht sich der Sachkunde-Prüfung nicht zu unterziehen, da in diesem Fall von einem fundierten Fachwissen ausgegangen wird.